

Unser Leistungsangebot:

- ◆ Individuelle Betreuung in einer Wohngruppe
- ◆ Einzelzimmer
- ◆ Zimmerreinigung
- ◆ Vollverpflegung
(Schon- und Diabetikerkost möglich)
- ◆ Wäscheservice (Bettwäsche / Handtücher stellen wir auf Wunsch)
- ◆ Teilnahme an Freizeitaktivitäten



Wir informieren Sie gern:

Fliedners Lafim-Diakonie gGmbH

Belziger Chaussee 6
14776 Brandenburg an der Havel

Hausleitung:

Für die Potsdamer Landstraße:

Tel. 03381 52 94-40

Tel. 03381 52 94-57

Für die Neuendorfer Straße:

Tel. 03381 20 99-194

Um Spenden wird gebeten.

Spendenkonto: IBAN DE58 3506 0190 0008 8444 88

www.lafim-diakonie.de

Im Verbund der
Diakonie 

Ein zertifiziertes Unternehmen nach DIN EN ISO 9001



Gästewohnen bei Fliedners

Entlastungsangebot für
betreuende Angehörige

Sie brauchen eine Pause?

So gerne Sie sich um alles kümmern: Jeder weiß, wie kräftezehrend es ist, immer gebraucht zu werden. Gönnen Sie sich mal eine Auszeit! Sie können dafür das Budget der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Die Verhinderungspflege (wir nennen es bei Fliegners Gästewohnen) bietet eine Pause für pflegende Angehörige. Jeder Gast kann eine bis vier Wochen bei uns wohnen. Er bekommt während dieser Zeit eine fachliche Betreuung. Gern stimmen wir den Aufenthalt nach Ihren Wünschen ab.



Für wen?

Gästewohnen ist für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung, sowie Erwachsene mit Beeinträchtigung, die sonst zu Hause betreut werden. Voraussetzung ist ein Pflegegrad zwischen 2 und 5.

Wann?

Verhinderungspflege erhalten Pflegepersonen, die Erholungsurlaub benötigen, krank oder anderweitig verhindert sind.

Wie?

Sie stellen einen Antrag zur Kostenübernahme bei der Pflegekasse.

Wo?

In folgender besonderen Wohnform:

◆ Potsdamer Landstraße



◆ Neuendorfer Straße



Finanzierung:

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wir beraten Sie gerne.

Verhinderungspflege § 39 SGB XI: 1.685 € jährlich

Die Aufnahme in eine besondere Wohnform steht Ihnen laut Gesetz für längstens 8 Wochen im Jahr zu. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Pflegegrad 2 – 5, die sich für einen zeitlich begrenzten Raum nicht alleine zu Hause versorgen können.

Es können im Kalenderjahr bis zu 100 Prozent – im Jahr also bis zu 1.854 € – der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege umgewidmet werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend).

Kurzzeitpflege § 42 SGB XI: 1.854 € jährlich

Darauf hat laut Gesetz Anspruch, wer sich für einen zeitlich begrenzten Raum nicht alleine zu Hause versorgen kann, für längstens 8 Wochen im Jahr. Eine Kombination mit dem zustehenden Leistungsbetrag aus der noch nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege auf bis zu 3.539 € ist möglich.

In unseren aufgeführten besonderen Wohnformen sind wir gerne bereit, Sie tage- oder wochenweise zu betreuen.